

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 51 (1964)
Heft: 4

Artikel: Unbedingt auch die Versicherung und die Haftung abklären
Autor: Schmid, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-528279>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unbedingt auch die Versicherung und die Haftung abklären

Hans Schmid, Aesch am See

Die Routen sind rekognosziert, die Marschtabelle auf die letzte Minute genau zusammengestellt, Proviant und Verpflegung klappen, Schüler und Eltern sind über alles im Bilde! Jetzt kann's nicht mehr schiefgehen.

Und doch! Zur seriösen und pflichtbewußten Vorbereitung und Planung gehört so gut wie geographische und kunsthistorische, geschichtliche und folkloristische Sondierung auch die Abklärung der Versicherungs- und Haftungsfragen.

Erfahrungsgemäß gehören Ski- und Ferienlager, Ferienwanderungen, auch Schulreisen, zu den unfallintensivsten Unternehmungen. Oft gibt es Leiter, die sich darüber keine Rechenschaft geben oder die hoffen, die Schulbehörde werde auch hier zum rechten gesehen haben.

Wir wollen einmal die drei hauptsächlichsten Lagerarten vom unfallversicherungstechnischen Standpunkt aus kurz beleuchten:

1. *Schullager* (von der Schulgemeinde durchgeführt)

Die Schulgemeinden haben – heute wohl überall – Schülerunfallversicherungen abgeschlossen. Diese Versicherung deckt Unfälle während der Schule, Pause und auf dem direkten Weg von und zu der Schule, gleichgültig, wie dieser Schulweg zurückgelegt wird. Mitversichert gilt auch der Religionsunterricht, auch wenn dieser am Sonntag stattfindet. Normalerweise gelten gewöhnliche Schulreisen prämienfrei als mitversichert. Dagegen muß für Ferienwanderungen, Ferien- oder Skilager eine Zuschlagprämie bezahlt werden, sofern im Vertrag mit der Versicherungsgesellschaft nicht zum voraus erwähnt ist, daß solche zusätzliche Veranstaltungen mitversichert sind. Die Zusatzprämien belaufen sich im Durchschnitt zwischen Fr. 2.– und Fr. 5.– pro Kind und Jahr.

2. *Pfarreilager*

Für solche Lager muß eine separate Versicherung abgeschlossen werden. Der Abschluß eines mehrjährigen Vertrages ist anzuraten, da sich die Prämien in diesem Falle ermäßigen. Ausnahmsweise könnte

für Pfarreilager auch ein Nachtrag zur Schülerversicherung abgeschlossen werden, doch sind vermehrte Umtriebe damit verbunden.

3. *Privatlager* (von Privatpersonen auf eigene Verantwortung durchgeführt)

Hier gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den Pfarreilagern. Allerdings ist hier der Weg über die Schülerunfallversicherung nicht möglich.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß auch *Lehrpersonen* in die Schülerunfallversicherung eingeschlossen werden können, gegebenenfalls aber nur mit den gleichen Versicherungsleistungen wie die Schüler. Weil diese Leistungen für Lehrpersonen ungenügend sind, werden recht oft von den Gemeinden für die Lehrpersonen separate Kollektiv-Unfallversicherungen abgeschlossen. Die Prämien für solche Kollektiv-Abschlüsse sind außerordentlich interessant und vorteilhaft.

*

Wie steht es nun aber mit der beruflichen Haftpflicht?

Der Katholische Lehrerverein der Schweiz hat seit nahezu vierzig Jahren bei der Basler-Unfall, Allgemeinen Versicherungsgesellschaft in Basel eine Kollektiv-Versicherung für die Berufshaftpflicht der dem Verein angeschlossenen Mitglieder. Die Versicherung bezweckt, den Mitgliedern des Vereins Schutz gegen Ersatzansprüche zu bieten, die gegen sie auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden können und die aus ihrer beruflichen Tätigkeit als Lehrperson gegenüber Schülern und andern Drittpersonen herrühren. Die absichtliche oder vorsätzliche Herbeiführung eines Schadenereignisses ist von der Versicherung ausgeschlossen. Die Versicherungsleistungen betragen:

Fr. 50 000.– pro verletzte oder getötete Person, jedoch mit einem Maximum von Fr. 150 000.– für ein Schadenereignis, durch das mehrere Personen betroffen werden.

Fr. 10 000.– für Sachschäden, das heißt für die Beschädigung von fremdem Eigentum, pro Schadenereignis.

Die jährliche Prämie beträgt Fr. 3.50 pro versichertes Mitglied.

Der KLVS ist an einem allfälligen Gewinn aus dieser Versicherung interessiert. In den letzten zehn Jahren verlief die Versicherung günstig, so daß dem Verein Gewinnanteile ausbezahlt werden konnten. Die Schadenregulierung seitens der «Basler» ist

großzügig. Verschiedene Schadenfälle, die bedingungsgemäß nicht versichert gewesen wären, wurden bezahlt.

Durch diese Versicherung ist, wie schon gesagt, nur das Berufsrisiko versichert. Die private Haftpflicht der Lehrperson müßte durch eine Privat-Haftpflichtversicherung versichert werden.

Ebenso ist die Haftpflicht der Schüler oder der Schulbehörde nicht gedeckt. Normalerweise schließen die Schulbehörden auch eine Schulgemeinde-Haftpflichtversicherung ab.

Grundsätzlich sei aber festgehalten, daß Lehrpersonen selten oder nie für Unfälle auf Touren oder in Lagern haftpflichtig gemacht werden können, wenn sie sich bei ihren Unternehmungen vom normalen Menschenverstand leiten lassen, die Schnee- und Wegverhältnisse richtig beurteilen (besser: beurteilen lassen) und wenn sie von den Schülern keine Leistungen verlangen, die dem psychischen und physischen Zustand der Kinder nicht entsprechen. Auch beim Zuzug von Bergführern halte man sich an diese Empfehlung, da die Haftung nicht etwa automatisch auf den Bergführer übergeht. Prozesse über Haftungsfragen bei Mißachtung dieser Grundsätze gehören zum <täglichen Brot> der Herren Advokaten.

Diese Darlegungen sind sehr lückenhaft. Wenn sie aber zu gewissen bescheidenen Klärungen Hand bieten, haben sie ihren Dienst getan.

Aufgaben und Möglichkeiten des turnerisch-sportlichen Vorunterrichts

Jules Steiner, Kreiskommandant, Zug

Die Ausführungsvorschriften des Eidg. Militärdepartementes über den turnerisch-sportlichen Vorunterricht (kurz AV genannt) vom 18. September 1959 umschreiben in 45 Artikeln sowie im Anhang 1–5 alle möglichen Stoffgebiete. Der Zweck des turnerisch-sportlichen Vorunterrichts besteht dar-

in, die Jünglinge nach der Entlassung aus der *obligatorischen* Schulpflicht körperlich weiterzubilden. Bei der Ausbildung ist der charakterlichen Erziehung gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Da die obligatorische Schulpflicht durch die kantonalen und gemeindlichen Schulgesetze sehr verschieden geregelt wird, ist auch das Eintrittsalter in den Vorunterricht gemäß nachstehender Tabelle von Kanton zu Kanton verschieden.

Die Schulen sind nebst den Vereinen berechtigt, Vorunterricht zu betreiben. Bedingung ist, daß ein anerkannter Leiter zur Verfügung steht. Die Ausbildung dieser Leiter erfolgt in Kursen der Eidg. Turn- und Sportschule in Magglingen sowie in den jährlich zur Durchführung kommenden kantonalen Leiterkursen. Die Eidg. Leiterkurse für Grundschule dauern 6 Tage. Für Lehrer, Oberturner und diplomierte Trainingsleiter gibt es den Kurs IB, welcher nur 3 Tage dauert. Nebst den Leiterkursen für Grundschularbeit gibt es auch solche für die Wahlfachgebiete Skifahren, Skitouren, Geländedienst, Schwimmen und Spiele sowie Bergsteigen. Ferner werden auch geschlossene Leiterkurse für Geistliche beider Konfessionen organisiert. Auskunft über die Kurstermine erteilen die kantonalen Büros für Vorunterricht, wo auch die Anmeldung einzureichen ist. Wer einen eidgenössischen Leiterkurs für Grundschule bestanden hat, ist ebenfalls zur Leitung von Wahlfachkursen und -prüfungen berechtigt. Ausgenommen sind die Wahlfachkurse Bergsteigen und Skitouren sowie Wahlfachprüfungen Gebirgsmarsch zu Fuß und Skitour. Den Absolventen von kantonalen Leiterkursen ist zusätzlich lediglich die Durchführung von Wahlfachprüfungen, mit Ausnahme des Gebirgsmarsches zu Fuß und der Skitour, gestattet. Für den fachtechnischen Unterricht sind nötigenfalls Fachleute beizuziehen, die nicht anerkannte Leiter zu sein brauchen. Die eidgenössisch diplomierten Turn- und Sportlehrer können für alle Kurse und Prüfungen als Leiter ohne Besuch eines eidgenössischen oder kantonalen Leiterkurses anerkannt werden. In Ausnahmefällen kann die ETS die Kantone ermächtigen, Leiter ohne Kursbesuch anzuerkennen, wenn sie auf Grund ihrer Vorbildung als Lehrer, Oberturner, Trainingsleiter usw. besonders geeignet sind.

Die vielfältigen Stoffgebiete des Vorunterrichts ergänzen das Schulturnen auf ideale Weise. Kernpunkt bildet die Grundschularbeit, welche die leichtathletischen Disziplinen umfaßt. Der Grundschul-